

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/6314 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

A. Problem

Die Kommission der Europäischen Union (EU) hat die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100) erlassen.

Es werden mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 bestimmte Ausnahmen vom Verbot des charakteristischen Aromas und des Verbots von Aromastoffen in Bestandteilen für erhitzte Tabakerzeugnisse zurückgenommen. Zudem wird der Begriff des erhitzten Tabakerzeugnisses definiert. Es wird klargestellt, dass erhitzte Tabakerzeugnisse je nach Produkteigenschaft als Rauchtabakerzeugnis oder als rauchloses Tabakerzeugnis einzustufen sind. Das bisherige Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma wird auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet. Erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, müssen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen. Diese Vorschriften der EU sind in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Verbot von erhitzten Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma schließt die Verwendung einzelner Zusatzstoffe nicht vollständig aus, zwingt die Hersteller jedoch, den jeweiligen Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe dem erhitzten Tabakerzeugnis kein charakteristisches Aroma mehr verleihen.

Die erweiterten Kennzeichnungsvorschriften für solche Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft sind, dürften insoweit keine Relevanz haben, als die in Deutschland derzeit auf dem Markt befindlichen Tabakerzeugnisse als rauchlose Tabakerzeugnisse eingestuft sind.

Die gesamten Umbaukosten im Automatenmarkt sowie die Einmalkosten im Großhandel werden gemäß der Schätzung eines Verbandes voraussichtlich bei rund 800 000 Euro liegen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Länder und Kommunen) ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 393 000 Euro. Dies ist insbesondere auf erweiterte Marktüberwachungstätigkeiten der zuständigen Behörden inklusive der Prüfung von Verdachtsfällen zurückzuführen. Für den Bund ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 291 000 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 71 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Erzeugnisse, die den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem Anwendungsbeginn nicht entsprechen, sind vom Markt zu nehmen. Eventuelle Umsatzeinbußen werden von einem Verband auf 15 Millionen Euro geschätzt.

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6314 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nach § 27a Absatz 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung dürfen die in Satz 1 genannten Daten sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer abweichend von Satz 2 auch für die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummern nach § 139c der Abgabenordnung verwendet sowie für die nach § 4 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vorgesehenen Zwecke an das Statistische Bundesamt als Registerbehörde für das Basisregister übermittelt und von diesem nach Maßgabe des § 3 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes gespeichert und verarbeitet werden.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 14. Juni 2023

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Rita Hagl-Kehl
Berichterstatterin

Hans-Jürgen Thies
Berichterstatter

Renate Künast
Berichterstatterin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rita Hagl-Kehl, Hans-Jürgen Thies, Renate Künast, Dr. Gero Clemens Hocker, Stephan Protschka und Ina Latendorf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 20. April 2023 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6314** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überwiesen. In seiner 102. Sitzung am 10. Mai 2023 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6314 außerdem an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/23/EG (Tabakprodukt-Richtlinie) ist auf nationaler Ebene durch das Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz) und durch die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) umgesetzt worden.

Die Kommission der Europäischen Union (EU) hat die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100) erlassen.

Es werden mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 bestimmte Ausnahmen vom Verbot des charakteristischen Aromas und des Verbots von Aromastoffen in Bestandteilen für erhitzte Tabakerzeugnisse zurückgenommen. Zudem wird der Begriff des erhitzten Tabakerzeugnisses definiert. Es wird klargestellt, dass erhitzte Tabakerzeugnisse je nach Produkteigenschaft als Rauchtabakerzeugnis oder als rauchloses Tabakerzeugnis einzustufen sind. Das bisherige Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma wird auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet. Erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, müssen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen. Diese Vorschriften der EU sind in nationales Recht umzusetzen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6314:

Artikel 1 (Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes)

Das bisher bestehende Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit charakteristischem Aroma sowie das Verbot von Filtern, Papier und Kapseln, die Tabak oder Nikotin enthalten, soll auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet werden. Erhitzte Tabakerzeugnisse, welche als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, sollen zukünftig kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen müssen. Zudem soll die Begriffsdefinition des erhitzten Tabakerzeugnisses im nationalen Recht verankert werden.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 33. Sitzung am 19. April 2023 gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes (Drucksache 20/6314) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 20(26)55-9 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- Indikator 3.1.c – Raucherquote von Jugendlichen und
- Indikator 3.1.d – Raucherquote von Erwachsenen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden: „Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da das Rauchen insgesamt unattraktiver gemacht werden soll. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ und das nationale Ziel 3.1.c „Raucherquote von Jugendlichen senken“ in geeigneter Weise zu stärken, wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 b) Rechnung getragen, indem durch das Verbot von erhitzten Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma das Rauchen insgesamt unattraktiver gemacht werden soll.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6314 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)80 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 53. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6314 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6314 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)80 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 73. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6314 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)80 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 44. Sitzung am 14. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6314 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)80 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6314 in seiner 39. Sitzung am 14. Juni 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6314 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)80 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)80 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6314 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1 (Artikel 2 – neu – Änderung des Umsatzsteuergesetzes – UStG)

Materiellrechtliche Regelung:

Gemäß § 27a Absatz 2 Satz 1 UStG übermitteln die Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Die Verwendung der von den Ländern übermittelten Daten ist in Satz 2 der Vorschrift bislang abschließend geregelt.

Das BZSt soll für die Vergabe und Verwaltung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach § 139c der Abgabenordnung (AO) die dort aufgeführten Daten zu dem jeweiligen wirtschaftlich Tätigen im Sinne des

§ 139a Absatz 3 AO speichern, die zum Teil den nach § 27a Absatz 2 Satz 1 UStG von den Ländern an das BZSt zu übermittelnden Daten entsprechen.

Die W-IdNr. soll nach § 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) künftig als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dienen.

Diese Daten sollen dem Statistischen Bundesamt als Registerbehörde des Basisregisters für Unternehmen (§ 1 UBRegG) über die noch aufzubauende W-IdNr.-Datenbank bereitgestellt werden. Für das Basisregister für Unternehmen besteht die Notwendigkeit, die Datenbestände der unterschiedlichen öffentlichen Stellen (vgl. § 4 Absatz 1 UBRegG) zeitnah abzugleichen. Dies muss bereits während des Aufbaus des Basisregisters für Unternehmen erfolgen, da wesentliche Weichenstellungen im Rahmen der Entwicklung davon abhängig sind und eine konsistente Datenbasis aufgebaut werden muss.

Die Regelung sieht vor, dass die Daten nach § 27a Absatz 2 Satz 1 UStG einschließlich der USt-IdNr. vorübergehend abweichend von § 27a Absatz 2 Satz 2 UStG auch für die Vergabe der W-IdNr. verwendet sowie dem Statistischen Bundesamt als Registerbehörde für das Basisregister für Unternehmen für die in § 4 UBRegG vorgesehenen Zwecke übermittelt und von ihm nach § 3 UBRegG ersatzweise gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Sobald die erstmalige Vergabe der W-IdNr. nach § 139c AO abgeschlossen ist, greift die Verwendungsbefugnis nach dem neuen Satz 3 nicht mehr und ist zu streichen. Die Landesfinanzbehörden übermitteln dann die für die Vergabe der USt-IdNr. und die gleichlautende W-IdNr. erforderlichen Daten dem BZSt, die in einer Teilmenge identisch sind, mit der künftigen Datenübermittlung zur Vergabe der W-IdNr. Die Verwendungsbefugnis der Daten für die W-IdNr. und mittelbar für die Übermittlung an das Unternehmensdatenbasisregister ergibt sich dann unmittelbar aus § 139c AO und dem UBRegG.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Artikels 2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

§ 27a Absatz 2 Satz 3 – neu – UStG tritt im Hinblick auf die Dringlichkeit der Umsetzung der Wirtschaftsidentifikationsnummer am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2023

Rita Hagl-Kehl
Berichterstatlerin

Hans-Jürgen Thies
Berichterstatter

Renate Künast
Berichterstatlerin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatlerin

